

Objekt: Pestalozzi Grundschule Nossen  
 in: Schulstraße 19, 01683 Nossen  
 Angebot für: Reinigungsleistungen Pestalozzi Grundschule Nossen inkl. Turnhalle und Hort

## Besondere Vertragsbedingungen für Dienstleistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

### 1. Überwachung der Leistung

Die Objekt-/Leistungsüberwachung obliegt dem Auftraggeber.  
 Dieser hat

das GLM der Stadt Nossen sowie den zuständigen Hausmeister

mit der Wahrnehmung beauftragt.

### 2.a Lager-, Arbeitsplätze, Anschlüsse

Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen

Lager- und Arbeitsplätze:

im Objekt vorhanden

Stromanschlüsse:

in allen Bereichen vorhanden

Wasseranschlüsse:

Bereiche werden zugewiesen

Sonstige Anschlüsse:

### 2.b Leistungsort, Annahmestelle

Ort: Pestalozzi Grundschule Nossen, Schulstraße 19, 01683 Nossen

Gebäude: Schulgebäude, Turnhalle, Hortgebäude

Raum: \_\_\_\_\_

### 3. Ausführungsfristen (§ 5)

#### 3.1 Mit den Leistungen ist zu beginnen

unverzüglich nach Erteilung des Auftrages

\_\_\_\_\_ Werktagen \*) nach Erteilung des Auftrags (Datum des Auftragsschreibens)

spätestens am \_\_\_\_\_ (Datum)

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

01.10.2024

#### 3.2 Die Leistungen sind fertigzustellen

innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen \*) nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung

spätestens am \_\_\_\_\_ (Datum)

30.09.2029

#### 3.2 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

gemäß Reinigungssturnusplan

4. **Vertragsstrafen** (§11)

4.1 Vertragsstrafe wegen Verzugs

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

- für jede vollendete Woche 0,2 v. H.
- für jeden Werktag \_\_\_\_\_ v. H.

des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Wert des nicht nutzbaren Teils der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.1.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v.H.  \_\_\_\_\_ v.H. \*) der Auftragssumme (netto) begrenzt. 4.3 bleibt unberührt.

4.1.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

4.2 Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen das LTMG \*\*)

- Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 1 v.H. der Auftragssumme (netto) beträgt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmer oder Verleihunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Unterauftragnehmers und des Verleihunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe verlangen.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v.H.  \_\_\_\_\_ v.H. \*) der Auftragssumme (netto) begrenzt. 4.3 bleibt unberührt.

4.3 Wird sowohl eine Vertragsstrafe nach 4.1 als auch eine Vertragsstrafe nach 4.2 vereinbart, wird die Summe beider Vertragsstrafen auf insgesamt 5 v.H.  \_\_\_\_\_ v.H. \*) der Auftragssumme (netto) begrenzt.

6. **Rechnungen** (§ 15)

6.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

ein \_\_\_\_\_ fach  
und zugleich bei

\_\_\_\_\_ fach  
einzureichen.

6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Lieferscheine, Aufmaße) sind ein \_\_\_\_\_-fach einzureichen.

7. **Zahlungsbedingungen** (§ 17)

Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

siehe Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Reinigungsleistungen der Stadt Nossen Pkt:14

8. **Sicherheitsleistung** (§ 18)

8.1 Stellung der Sicherheit

- Sicherheit für die Vertragserfüllung (Komm EU (D) ZVB - Nr. 21) ist in Höhe von \_\_\_\_\_ v.H. der Auftragssumme (brutto) zu leisten.

- Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche (Komm EU (D) ZVB - Nr. 21) in Höhe von \_\_\_\_\_ v.H. der Abrechnungssumme (brutto) zu leisten.

Für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

8.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der jeweils einschlägige Vordruck des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Vordrucken des Auftraggebers entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung der Vordruck - KFB(L/D) Sicherheit 1 -
- die Mängelansprüche der Vordruck - KFB(L/D) Sicherheit 2 -
- vereinbarte Vorauszahlungen der Vordruck - KFB(L/D) Sicherheit 3 -

\*) Soll eine niedrigere Obergrenze als 5 v.H. vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

\*\*) Beachte in diesem Zusammenhang auch die Besonderen Vertragsbedingungen zum Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG-BW) - Komm DE (D) BVB LTMG -.

# Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

## 9. Preise, Preisgleitklausel, Preisbemessungsklausel

Es gilt folgender Preisvorbehalt bzw. folgende Lohnpreisgleitklausel / Stoffpreisgleitklausel / Preisbemessungsklausel:

siehe Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Reinigungsleistungen

der Stadt Nossen Pkt:4

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## 10. Weitere Vereinbarungen

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Reinigungsleistungen der Stadt Nossen

10. Weitere Vereinbarungen – Fortsetzung –: